LUTHERSTADT EISLEBENINFO

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 31 | Samstag, den 18. Dezember 2021 | www.eisleben.eu | Nummer 12

75 Jahre LUTHERSTADT ...1946 – 2021...

Im Namen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2022

Carsten Staub
Bürgermeister

Erhebungsbeauftragte Zensus 2022

Entgeltordnung Krematorium

Jahresabschluss SLE und WOBAU

Jahresabschlüsse Eigenbetriebe

Friedhofsgebührensatzung Kolumbarium St. Nicolai

Persönlichkeit Otto Zander

Blutspende-Aktion

Fragen und Antworten Corona Pandemie

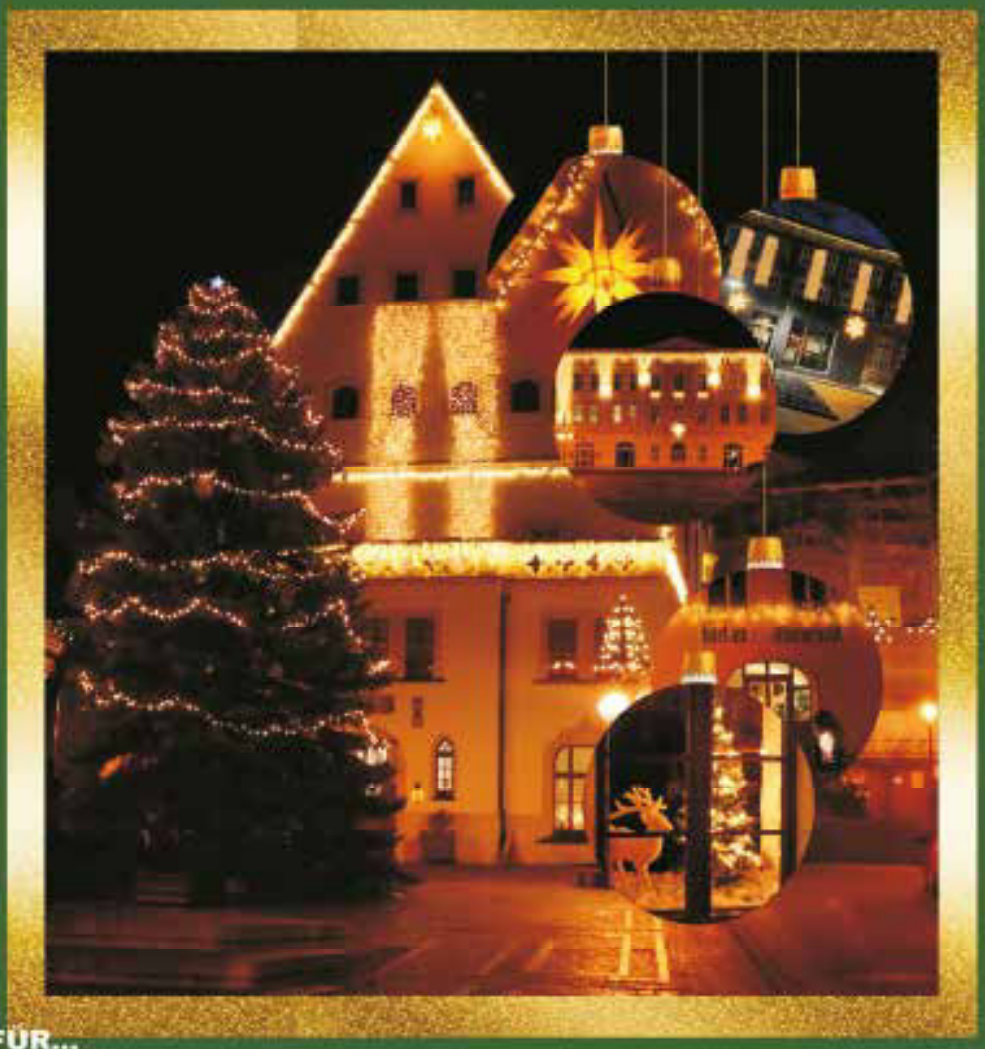

Gemeinsam und miteinander

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortsteile!
Was hatten Sie sich für 2021 vorgenommen?
Welche Wünsche und Ziele hatten Sie für dieses Jahr?
Ich wünschte, ich könnte heute sagen: Was hatten wir für ein tolles Jahr! Was für eine Wiese!! Was haben wir alles erlebt? Wo und bei welcher Gelegenheit haben wir uns getroffen?
Ich würde so gerne mit Ihnen in gemeinsamen Erinnerungen schwelgen und die schönsten Momente der Lutherstadt Eisleben im Jahr 2021 Revue passieren lassen. Aber, auch dieses Jahr folgte seinen eigenen Regeln und war – mit Unterbrechungen – bestimmt von einer Krankheit – COVID-19. Corona bestimmte den Takt, gab das Tempo vor. Mag sein, für manche unter uns vollkommen überzogene Panikmache, für viele Mitmenschen, mit denen ich sprechen durfte, bittere Realität und auch mit persönlichen Verlusten verbunden. Seit Beginn der Pandemie sind nämlich 250 Menschen des Landkreises Mansfeld-Südharz in Zusammenhang mit einer Infektion oder an einer Infektion verstorben, darunter auch Mitbürger der Lutherstadt Eisleben. Allen Hinterbliebenen gilt mein aufrichtiges Beileid. Vor diesem Hintergrund scheinen mir Debatten, die in unserer Gesellschaft geführt werden, wenig hilfreich und schon gar nicht tröstlich. Wir streiten darüber, ob ein Mensch „an“ oder „nur mit“ Corona verstorben ist. Das ist zynisch! Wir sind wütend, dass Weihnachtsmärkte nicht stattfinden dürfen, das Veranstaltungen ausfallen. Wir lassen uns hinreißen, eine Diskussion zu führen, ob eine Impfung schützt oder nicht. Wir glauben uns in unseren Grundrechten eingeschränkt, weil wir keinen Glühwein trinken und nicht feiern dürfen. Wir fordern endlich Normalität – ohne etwas dafür zu tun. Aber, es gibt noch ein anderes WIR. Eines, das mich sehr hoffnungsvoll stimmt. Ich habe in den vergangenen zwölf Monaten Zusammenhalt und Solidarität, Gemeinschaftssinn und Akzeptanz erleben dürfen. Ich bin Ihnen allen unglaublich dankbar dafür, dass Sie die Einschränkungen, die Auflagen, die Entbehrungen so diszipliniert getragen haben – miteinander – zum Wohle und zum Schutz der Gemeinschaft.
Unser Leben hat sich grundlegend gewandelt. Unser Alltag ist nicht mehr der, den wir vor zwei Jahren noch kannten, der uns lieb und teuer war, den wir gewohnt waren. Unser Alltag heute ist geprägt von Vorsicht, von Abstand, von Sorge und ja, auch von Angst - Angst, um die Nächsten, die wir lieben, um die Schwachen, Sorge um die Zukunft. Als Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben trage ich besondere Verantwortung, gilt meine Sorge nicht nur meiner Familie, sondern dem Wohl der Stadt und den Menschen, die in ihr leben. Aber, wir haben diesen Alltag gemeinsam gemeistert – jede und jeder in seinem Bereich. Meine Hochachtung gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Pflegeberufen, die – und das nicht nur in den vergangenen zwölf Monaten – Unglaubliches leisten. Sie gilt aber auch den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Einzelhandel täglich an „vorderster Front“ stehen, sie gilt Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, den Unternehmerinnen und Unternehmen, die täglich um ihre Existenzen kämpfen, sie gilt den Handwerksbetrieben, sie gilt allen, die in den verschiedensten Bereichen unser tägliches Leben aufrecht erhalten haben. Sie gilt aber auch und gerade den vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen und Verbänden, den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, meinen Ortschafts- und Stadträten und nicht zuletzt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung. Nein, wir alle hatten kein einfaches Jahr, aber wir haben es zusammen gemeistert! Und dafür bin ich Ihnen als Bürgermeister und als Bürger dieser Stadt, aber auch als Familienvater und Privatmensch Carsten Staub, zu Dank verpflichtet.
Mit diesem Glauben, mit diesem Wissen um dieses WIR gehe ich zuversichtlich in das neue Jahr. Ich schaue dankbar zu meiner Familie, die mit mir gemeinsam die Hürden dieses Jahres genommen hat. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie viel unseren jüngsten Mitmenschen in Kita und Schule abverlangt wurde. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie sehr unser Gesundheitssystem unter Belastung stand und noch immer steht. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie wichtig es ist, sich aufeinander zu verlassen. Und das brauchen wir auch im kommenden Jahr – ein Miteinander, eine starke Gemeinschaft.
Ich kann meinen Gruß vom vergangenen Jahr nur wiederholen: „Der Optimist sieht das halb volle Glas, der Pessimist das halb leere. Ich bin froh und dankbar, dass ich ein Glas habe.“ und ich möchte ihn um diesen Satz ergänzen: „Ich bin zutiefst dankbar, dass ich es erheben kann!“.
Der Wunsch nach Normalität wird uns auch im kommenden Jahr begleiten. Lassen wir ihn Realität werden.
Auf diesem Wege wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, viel Kraft, Hoffnung und Lebensfreude für das neue Jahr 2022.
Bleiben Sie gesund!

Wichtige Informationen zur Wahrnehmung von Terminen in der Stadtverwaltung Eisleben

Die Lutherstadt Eisleben schließt ab Mittwoch, 24. November 2021, ihre Verwaltungsgebäude coronabedingt für den Besucherverkehr.
Nur bei dringenden Anliegen ist ein Besuch, nach vorherigen vereinbarten Termin, möglich. Kontaktieren Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter, dieser entscheidet, ob ein Termin vor Ort notwendig ist. Bei einem Besuch im Verwaltungsgebäude gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder negativ getestet). Sie werden zum vereinbarten Termin von der Eingangstür des Gebäudes abgeholt und hier wird die 3G-Regelung kontrolliert. Weiterhin wird in den Verwaltungsgebäuden zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen ein Anwesenheitsnachweis für Besucher gemäß § 1 Abs. 3 der SARS-CoV-2-EindV geführt.
Telefonisch bleibt die Stadtverwaltung unter der Rufnummer: (03475) 655-0 erreichbar.

Sollten sich die Regelungen aus aktuellem Anlass ändern, dann werden Sie auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben informiert: www.eisleben.eu

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Amtliche Bekanntmachung

- Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (m/w/d) für den Zensus 2022 gesucht Seite 4

Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates am 30.11.2021

- Niederschrift Seite 4
- Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben Seite 4
- Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ Seite 5
- Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 5
- Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums
- Annahme einer Geldspende Seite 6
- 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 Seite 6
- Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Solarpark Polleben“ Seite 6
- Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ Seite 6
- Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ Seite 6
- Ausbau der Bahnhofstraße Seite 6
- Klimaschutzmanager/managerin Seite 6
- Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich Seite 6
- Vertrag über die Nutzung eines Grundstückes mit BuSG Aufbau Eisleben e. V. Seite 7
- Personalangelegenheit Seite 7
- Vergabe der Bauleistung, Heizung, Lüftung, Sanitär - zum Neubau Feuerwehrgerätehaus Volkstedt Seite 7
- Vergabe der Bauleistung - Instandsetzung Mauer/Gehweg in der Kasseler Straße Seite 7
- Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben Errichtung eines Spielplatzes am Hainbuchenweg Seite 7
- Vergabe der Bauleistung zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita „Volkstedter Zwerge“ Seite 7
- Vergabe der Bauleistung, Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita „Volkstedter Zwerge“ Seite 7

Bekanntmachung der Verwaltung

- Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben Satzungen und Entgeltordnungen Seite 7
- Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ in der Fassung vom September 2021 Seite 9

Satzungen und Entgeltordnungen

- Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (BgA) der Lutherstadt Eisleben Seite 10

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

- Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2020 Seite 10
- Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2020 Seite 13
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben Seite 14
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben Seite 15
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben Seite 16
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben Seite 19
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben Seite 20

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“ Verfahrensnummer: 61-7 ML016 Seite 22
- Friedhofsgebührensatzung für die Urnenwahlgrabanlage zur oberirdischen Beisetzung „Kolumbarium St. Nicolai“ des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben Seite 23
- Unterhaltungsverband „Helme“ Seite 24

Amtliche Bekanntmachungen

Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (m/w/d) für den Zensus 2022 gesucht

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU- weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen.
Im Jahr 2022 wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von **Mai bis Mitte August 2022** für die Lutherstadt Eisleben, das Seegebiet Mansfelder Land und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ca. 80 zuverlässige Interviewer/ innen gesucht.
Sie werden im Rahmen der Volkszählung eingesetzt und führen in der Regel rund 100 Befragungen durch. Gemäß § 25 Zensusgesetz 2022 sind die Befragten zur Auskunft verpflichtet.

Ihre Aufgaben:
- Teilnahme an einer Schulung im März/ April 2022
- Begehung von Anschriften vor Ort
- Terminankündigungen
- persönliche Befragung zum angekündigten Termin
- Übergabe von Zugangsdaten zur Online- Selbstauskunft an die Auskunftspflichtigen
- Dokumentation der vor Ort festgestellten Ergebnisse
- Übermittlung der Ergebnisse/ Unterlagen an die Erhebungsstelle

Anforderungsprofil:
- Volljährigkeit und Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)
- telefonische und/ oder schriftliche Erreichbarkeit (E-Mail)
- Verschwiegenheit
- gute Deutschkenntnisse und ggf. weitere Fremdsprachenkenntnisse
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen
- sympathisches und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- zeitliche Flexibilität, Mobilität und gute Arbeitsorganisation

Wir bieten Ihnen:
- Flexibilität und Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit (auch an Wochenenden möglich)
- steuerfreie Aufwandsentschädigung
- umfassende Schulung und Betreuung durch die Erhebungsstelle

Datenschutzbestimmungen: Wenn Sie Ihr Interesse bekunden, so erheben, speichern und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit diese für die Korrespondenz mit Ihnen und das weitere Verfahren für Ihren möglichen Einsatz als ehrenamtliche/r Erhebungsbeauftragte/r erforderlich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Ihre Daten werden nur für diesen Zweck verarbeitet und gelöscht, sobald diese nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
Hinweis: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z.B. Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Steuerverwaltung, Sozial- oder Bauamt, Bußgeldstelle, Jugendamt, Finanzamt) und des polizeilichen Vollzugsdienstes dürfen nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesstatistikgesetz).
Interesse? Dann richten Sie Ihre Interessenbekundung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) bis zum 25.02.2022 per E-Mail an zensus@lutherstadt-eisleben.de oder per Post an
Erhebungsstelle Zensus
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben
Auf unserer Internetseite eisleben.eu finden Sie auch ein Kontaktformular, dass Sie ausgefüllt an uns senden können.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Beschlüsse Stadtrat

Beschlüsse Stadtrat 30.11.2021

Beschluss-Nr. 15/397/21
Zur Niederschrift vom 05.10.21 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss-Nr. 15/398/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:
1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 256.702,30 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (21.208,26 EUR), auf neue Rechnung vorzutragen (123.587,07 EUR) und mit der Kapitalrücklage zu verrechnen (111.906,97 EUR).

Bilanzsumme	**1.838.350,02 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	1.114.272,04 EUR
das Umlaufvermögen	721.030,20 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	40,78 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.823.103,35 EUR
die Rückstellungen	9.000,00 EUR
die Verbindlichkeiten	6.246,67 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	-256.702,30 EUR
Summe der Erträge	128.136,29 EUR
Summe der Aufwendungen	384.838,59 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 256.702,30 EUR wird getilgt aus dem Gewinnvortrag (21.208,26 EUR), auf neue Rechnung vorgetragen (123.587,07 EUR) und verrechnet mit der Kapitalrücklage.

Beschluss-Nr. 15/399/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:
1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 284.941,82 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (274.038,02 EUR) und auf neue Rechnung vorzutragen (10.903,80 EUR).

Bilanzsumme 3.669.949,50 EUR	
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.415.695,80 EUR
das Umlaufvermögen	1.231.521,59 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	22.731,61 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.865.060,43 EUR
die Rückstellungen	202.361,50 EUR
die Verbindlichkeiten	83.353,93 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.519.173,64 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	**284.941,82 EUR**
Summe der Erträge	3.824.449,19 EUR
Summe der Aufwendungen	4.109.391,01 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 284.941,82 EUR wird getilgt aus dem Gewinnvortrag (274.038,02 EUR) und auf neue Rechnung vorgetragen (10.903,80 EUR).

Beschluss-Nr. 15/400/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,
1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Bilanzgewinn in Höhe von 10.849,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	**1.838.360,78 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	691.128,84 EUR
das Umlaufvermögen	1.145.495,30 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.736,64 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.685.116,29 EUR
die Rückstellungen	146.818,24 EUR
die Verbindlichkeiten	6.426,25 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	1.161,42 EUR
Summe der Erträge	2.071.694,07 EUR
Summe der Aufwendungen	2.072.855,49 EUR
Entnahme aus Gewinnrücklagen	12.011,41 EUR
Bilanzgewinn 10.849,99 EUR	

Verwendung des Bilanzgewinnes
Der Bilanzgewinn in Höhe von 10.849,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 15/401/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:
1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 375.630,80 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 30. November 2021 zu verwenden.

Bilanzsumme	**9.596.427,84 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.434.231,78 EUR
das Umlaufvermögen	1.162.196,06 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.442.556,87 EUR
die Rückstellungen	19.500,00 EUR
die Verbindlichkeiten	123.861,72 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	10.509,25 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	**375.630,80 EUR**
Summe der Erträge	955.123,34 EUR
Summe der Aufwendungen	579.492,54 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresgewinn in Höhe von 375.630,80 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 30. November 2021 verwendet.

Beschluss-Nr. 15/402/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:
1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresüberschuss in Höhe von 437.532,57 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Vermögensrechnung (Bilanz)	
Bilanzsumme	**6.026.722,32 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	5.863.196,14 EUR
das Umlaufvermögen	163.526,18 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.624.662,20 EUR
die Sonderposten	3.178.885,71 EUR
die Rückstellungen	59.857,90 EUR
die Verbindlichkeiten	1.159.017,85 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	4.298,66 EUR
Ergebnisrechnung	
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	**437.532,57 EUR**
ordentliche Erträge	5.975.009,15 EUR
ordentliche Aufwendungen	5.537.476,58 EUR
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.027.452,55 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.288.075,63 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	*739.376,92 EUR*
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.203,24 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.118.652,29 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	*-1.007.449,05 EUR*
Finanzmittelfehlbetrag	***-268.072,13 EUR***
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	66.780,00 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	*333.220,00 EUR*
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	*87.418,41 EUR*
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**152.566,28 EUR**

Verwendung des Jahresüberschusses
Der Jahresüberschuss in Höhe von 437.532,57 EUR wird zur Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

Beschluss-Nr. 15/403/21
Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Beschluss-Nr. 15/404/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (Betrieb gewerblicher Art) der Lutherstadt Eisleben auf dem städtischen Friedhof Magdeburger Straße 7 b.

Beschluss-Nr. 15/406/21
Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an die Lutherstadt Eisleben von den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt in Höhe von 3.000,00 € (in Worten: dreitausend EURO) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss-Nr. 15/407/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt
1. Die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke der Gemarkung Polleben, Flur 3, Flurstücke siehe Anlage 1 Auflistung Flurstücke.
2. Antragsteller ist die Solizer GmbH.
3. Die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
5. Die Auslegung des Planänderungsentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend §11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben erfolgt durch den Antragsteller.

Beschluss-Nr. 15/408/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt
1. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Solarpark Polleben“ in der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke in der Gemarkung Polleben, Flur 3, Flurstücke siehe Anlage 1 Auflistung Flurstücke.
2. Antragsteller ist die Solizer GmbH.
3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.
5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.
7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert. Dafür wird ein separates Planverfahren durchgeführt mit entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat.

Beschluss-Nr. 15/409/21
Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ auf der Fläche der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstück 1/12 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Mai 2021, gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beschluss-Nr. 15/410/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ der Lutherstadt Eisleben, der nach § 3 Abs. 2 BauGB bereits öffentlich ausgelegen hat, auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB zu ändern und erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen auf zwei Wochen verkürzt.
Der anerkannte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ der Lutherstadt Eisleben auf der Fläche der Gemarkung Eisleben, Flur 2, Flurstück 1/12, in der Fassung vom September 2021, besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung, Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Untersuchungsbericht des Abdeckmaterials. Die Begründung wird gebilligt.
Der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des anerkannten geänderten Entwurfs in der Fassung vom September 2021 ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 15/411/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Ausbau der Bahnhofstraße von dem Knoten Hallesche Straße bis Knoten Obere/Untere Parkstraße unter Berücksichtigung der Aufhebung der Einbahnstraßenregelung entsprechend dem Konzept „Verkehrsorganisatorische und bauliche Maßnahmen zur funktionsgerechten Nutzung des Straßennetzes im Sanierungsgebiet der Lutherstadt Eisleben“ von 11/2003.
Auf Antrag der AFD-Fraktion wurde eine namentliche Abstimmung durchgeführt:
Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer
Nr | Stimme | Name

Nr	Stimme	Name
1	Ja	Carsten Staub
2	Ja	Thomas Fischer
3	Ja	René Barthel
5	Ja	Rainer Gerlach
6	Ja	Andreas Gräbe
7	Ja	Dittmar Jung
8	Ja	Elke Krehan
9	Ja	Norbert Lakomy
12	Ja	Benjamin Quenzel
14	Ja	Katrin Schnitzer-Plewe
17	Ja	Hans Köhler
20	Ja	Axel Seelig
21	Ja	Andreas Stude
23	Ja	Stefan Gebhardt
24	Ja	Andreas Dolla
25	Ja	Monika Drescher
26	Ja	Jürgen Grobe
27	Ja	Lothar Kliche
28	Ja	Andreas-Gerd Liebetrau
29	Ja	Jörg Lutzmann
31	Nein	Andreas Dümmler
32	Enth.	Kevin Fiß
34	Nein	Horst Komaritzan
35	Nein	Steffen Dlugosch

Beschluss-Nr. 15/412/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Verwaltung zu beauftragen, einen Klimaschutzmanager/managerin gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes sowie zur Umsetzung erster Maßnahmen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit zu beantragen.
Die Förderquote für finanzschwache Kommunen beträgt 90 %, wenn die Beantragung bis zum 31.12.2021 erfolgt, wird die Förderquote um jeweils zehn Prozentpunkte erhöht, um somit 100 %.

Beschluss-Nr. 15/413/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben, dass die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2017 außer Kraft tritt.

Beschluss-Nr. 15/414/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt den Vertrag über die Nutzung eines Grundstückes der Lutherstadt Eisleben zwischen der Lutherstadt Eisleben und der BuSG Aufbau Eisleben e. V. mit Wirkung ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2047 in Kraft zu setzen.

Beschluss-Nr. 15/415/21
Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 15/416/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 10 - Heizung, Lüftung, Sanitär - zum Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Volkstedt, Schulstraßen 6, 06295 Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bieter Nummer 2 (Albrecht&Elzemann GmbH Halle) den Zuschlag.

Beschluss-Nr. 15/417/21
Beschlusstext
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Instandsetzung Mauer/Gehweg in der Kasseler Straße in der Lutherstadt Eisleben - an den Bieter Nr. 2 (Kurock).

Beschluss-Nr. 15/418/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben Errichtung eines Spielplatzes am Hainbuchenweg in der Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bieter Nummer 3 (HSSPGmbH Rastenberg) den Zuschlag.

Beschluss-Nr. 15/420/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 02 - Rohbauarbeiten - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita „Volkstedter Zwerge“ STARK III plus ELER und erteilt dem Bieter Nummer 03 (Bauunternehmen Götzinger GmbH)den Zuschlag.

Beschluss-Nr. 15/421/21
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung - Los 04 - Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten - zur Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita „Volkstedter Zwerge“ STARK III plus ELER und erteilt dem Bieter Nummer 04 (G & V Dacheindeckungen GmbH) den Zuschlag.

Bekanntmachung der Verwaltung

Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Lutherstadt Eisleben gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen finanzielle Zuwendungen für Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben, ihren Ortsteilen und Ortschaften.
Durch die Förderung wird beabsichtigt, die gemeinnützige, soziale Arbeit in der Lutherstadt Eisleben, ihren Ortsteilen und Ortschaften zu unterstützen.
Dabei kann ein finanzieller Zuschuss von maximal 150,00 EUR pro Antragstellung zur Förderung des Vereinslebens für Speisen und Getränke (alkoholische Getränke ausgeschlossen) sowie Kultur beantragt werden.
Die Anträge auf finanzielle Zuwendungen müssen nachhaltige Projekte beinhalten und im Sinne der Vereinsziele gemäß der Vereinssatzung der Nachhaltigkeit dienen.
Fördermittel werden nur im Rahmen der jährlich tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Rechtsgrundlagen
Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Lutherstadt Eisleben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Lutherstadt Eisleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:
- anerkannte freie Träger der Wohlfahrtpflege, die gemeinnützige, soziale Arbeit leisten
- eingetragene Vereine oder Verbände, die gemeinnützige, soziale Arbeit leisten
- Selbsthilfegruppen oder andere Gruppen (Initiativen bürgerschaftlichen Engagements), die soziale Arbeit im Wirkungskreis der Lutherstadt Eisleben, ihrer Ortsteile und Ortschaften oder für die Lutherstadt Eisleben, ihre Ortsteile und Ortschaften leisten und die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vorweisen.

Soweit die Gemeinnützigkeit nicht vorgewiesen wird (z. B. bei nicht eingetragenen Vereinen oder Verbänden bzw. Selbsthilfegruppen, Genossenschaften etc.) und Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie gestellt werden, ist ein Nachweis über die Erklärung der Gemeinnützigkeit und eine nachvollziehbare Begründung der zu fördernden Maßnahme (Projekt) gesondert zu erbringen im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung.

3.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden:
- Vereine und Verbände, bei denen gewerbliche oder private Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Das Gleiche gilt bei extremistischen und verfassungsfeindlichen Hintergründen.
- Parteien sowie politische Vereinigungen
- Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde selbst ist

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Zuwendungen werden nur dann bewilligt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden:
- schriftliche Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn;
- der Zuwendungsempfänger den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck der finanziellen Zuwendung nachweist (Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung, Haushalts- oder Wirtschaftsplan);
- der Zuwendungsempfänger die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme leistet und die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wird;
- der Antragsteller einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt (die Zuwendungshöhe der Förderung durch die Lutherstadt Eisleben sollte 50% der Gesamtausgaben nicht überschreiten);
- die Satzung bzw. der Nachweis über den Status der Gemeinnützigkeit vorgewiesen werden und ein Finanzierungsplan mit Beschreibung der Maßnahme (institutionelle Ausstattung, Projektmittel, Fremdfinanzierung, Eigenmittel) vorgelegt wird.

4.2 Überweisungen von Zuschüssen auf Privatkonten sind unzulässig.

4.3 Die Lutherstadt Eisleben behält sich die Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse vor.

4.4 Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Fördermittelvergabe verpflichtet (Mitwirkungspflicht).

4.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, durch die Förderung die folgenden Leistungen zu erbringen:
- Erstellung eines Verwendungsnachweises über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel;
- Der Verwendungsnachweis ist mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

einem Sachbericht über das durchgeführte Projekt, dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter;

4.6 Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet (Auskunfts- und Nachweispflicht).
Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel oder zu Unrecht empfangene Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Anträge sind unter Verwendung des Vordruckes zu stellen. Der Vordruck wird bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur sowie auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben bereitgestellt.

5.2 Anträge sind bis spätestens zum 01.03. für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

5.3 Dem Antrag ist neben der schriftlichen Vorlage der in 4.1. letzter Punkt genannten Voraussetzungen weiterhin beizufügen:
- bei Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein nach Einnahmen und Ausgaben gegliederter Haushalts- oder Wirtschaftsplan;
- für Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen ein nach Anlage gegliederter Finanzierungsplan/ Kostenvoranschlag;

5.4 Über die Höhe der Bewilligung der Zuschüsse entscheidet in der Regel der Hauptausschuss nach Empfehlung und Vorberatung im Sozialausschuss.

6. Bescheide

Der bewilligte Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich und enthält mindestens folgende Regelungen:
- Höhe der Zuwendung
- Zweckbestimmung
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Rückforderungsvorbehalt
- Vorbehalt des Prüfrechts der Lutherstadt Eisleben durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen) beiliegen.
Sollte eine Förderung und die damit verbundene Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie nicht möglich sein, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit Begründung.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid, d. h. zweckentsprechend, zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Zustimmung der Lutherstadt Eisleben nicht möglich.
Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel bzw. des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Auf die Förderung durch die Lutherstadt Eisleben ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.
Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil (Zuschuss) der Lutherstadt Eisleben. Demnach sind vorrangig zum Zuschuss eigene Finanzmittel, gleich welcher Art, einzusetzen.
Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.
Der angegebene Förderzeitraum kann auf schriftlichen Antrag mit stichhaltiger Begründung verlängert werden. Sonstige Änderungen, die die Verwendung der Mittel oder den Verlauf der Maßnahme oder des Projektes wesentlich beeinflussen, sind der Lutherstadt Eisleben rechtzeitig und im Vorfeld anzuzeigen.
Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die veränderte Mittelverwendung in Ausübung eines sachgemäßen Ermessens zugelassen werden, soweit damit die Förderziele erreicht werden.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, ist dem Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) gem. vorgegebenen Muster sowie die Rechnungen, Quittungen bzw. Belege vorzulegen und damit die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen.

8.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- die finanziellen Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht dem Verwendungszweck zugeführt wurden;
- Sie das Verfügungsrecht über geförderte Vorhaben verlieren;
- Sie den Status der Gemeinnützigkeit verlieren;
- der Verwendungsnachweis ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nicht oder nicht in der gewährten Höhe vorlagen bzw. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht eingereicht oder nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.

Weitergehende Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Unterlagen (z.B. Belege, Bescheide, Rechnungen etc.) 7 Jahre nach Erhalt des Zuwendungsbescheides aufzubewahren.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit 2% über dem Basiszinssatz vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger an zu verzinsen (gemäß § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB).

9. Weitere Vorgehensweisen

Sollten nicht alle Mittel ausgeschüttet werden, berät der Sozialausschuss über die weitere Vorgehensweise bezüglich der noch nicht vergebenen Mittel und die weitere Bearbeitung der Vergabe durch das Fachamt (Öffentlichkeitsarbeit/Kultur). Der Ausschuss kann auch eine erneute Ausschreibung empfehlen. Diese erfolgt dann mit Einreichungsfrist zum 31.08. des laufenden Jahres.
Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger, welche bereits Zuwendungen im laufenden Jahr erhalten haben, können erneut Mittel beantragen.

10. Schlussvorschriften

Eine Förderung begründet keinen Anspruch auf Zuwendungen in den Folgejahren.
Die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Carsten Staub
Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ in der Fassung vom September 2021

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am 30.11.2021, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ in der Fassung vom September 2021, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung, Untersuchungsbericht des Abdeckmaterials und Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 15/410/21).

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen, da zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Eingriffs-Ausgleichs-Plan sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht vorlag.
Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB muss der Bebauungsplan, wenn er nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt worden ist, erneut ausgelegt werden und Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Es können lediglich Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt. Das Plangebiet umfasst die Fläche der Gemarkung Eisleben; Flur 2; Flurstück 1/12. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ liegt in der Zeit vom

03.01.2022 bis einschließlich 18.01.2022

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich während der o.g. Zeiten oder per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartnerin: Frau Ryll, Tel.: 03475 655-751, pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de.

<u>Hinweis</u>:
Vorbehaltlich der Entscheidungen im Zuge der Corona-Pandemie ist ggf. eine telefonische Anmeldung unter 03475 655-751 erforderlich.

Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark Hans-Seidel-Schacht“ im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 02.12.2021

Carsten Staub
Bürgermeister

Satzungen und Entgeltordnungen

Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums (BgA) der Lutherstadt Eisleben

§ 1
Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für alle Leistungen des Krematoriums der Lutherstadt Eisleben sowie für die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen, welche in diesem Zusammenhang für Dritte erbracht werden.

§ 2
Preise

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krematoriums der Lutherstadt Eisleben und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Entgelte nach Abs. (2) und (3) erhoben.
(2) Einäscherungskosten inkl. Aschekapsel, Identifikationsstein, Etikettierung, Kühlzelle und Abholung in einem Umkreis bis 70 km.

- bis zum 5. vollendetem Lebensjahr 92,00 EUR
- ab vollendetem 5. Lebensjahr, Erwachsene 197,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Fahrten des Abholdienstes, die über einen Umkreis von 70 km hinausgehen, werden zusätzlich ab dem 71. Kilometer 0,83 EUR pro km berechnet.
(3) Zweite Leichenschau

- Fremdleistung nach Aufwand Stand 01.01.2020: 21,49 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3
Entgeltpflichtige

(1) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt, insbesondere der die Leistung in Auftrag gibt.
(2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krematoriums und der Leistungen der Lutherstadt Eisleben.
(2) Die Entgelte werden innerhalb 10 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
(3) Bei Zahlungsrückständen können Inkassobüros beauftragt werden.

§ 5
Werbekostenerstattung

Für die Vermittlung der Kunden erhalten die Bestatter eine Werbekostenerstattung in Höhe von 5% des jeweiligen Nettopreises der Einäscherung.
Die Erstattung erfolgt im ersten Quartal nach Ende des Kalenderjahres.
Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen von durch den Bestatter vermittelten Aufträgen im Kalenderjahr zu verzeichnen sind.

§ 6
Datenschutz

Das Krematorium der Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung Ihrer Leistung erforderlich sind, an gesetzlich berechtigte Dritte (z. B. Bestatter, Rechtsmediziner, Polizei) weiterzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 03.12.2021

Carsten Staub
Bürgermeisterin

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2020

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH.
Die Gesellschafterversammlung der SLE hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt, die Aufsichtsratsmitglieder und den Geschäftsführer für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 entlastet und beschlossen vom Jahresüberschuss in Höhe von 3.427.063,34 € einen Betrag in Höhe von 1.400.000,00 € (brutto) an die Gesellschafterin auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 2.027.063,34 € (brutto) der Gewinnrücklage zuzuführen.
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, hat den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht entsprechend den §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis mit Datum vom 21. Juni 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlich und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.
Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführenden Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevaten internen Kontrollsystems und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit diese Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise , ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerk erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Strom- und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt Kapitalausgleichsposten hin. Die Gesellschaft legt in diesem Abschnitt dar, dass durch das von ihr gewählte Verfahren kein Ausgleichsposten ausgewiesen werden kann. Insoweit ist es unmöglich, die von der Landesregulierungsbehörde geforderte Angabe zu einem Kapitalausgleichsposten zu bestätigen. Unsere Prüfungsurteile sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für die Einhaltung der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegunspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.
Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Leipzig, 21. Juni 2021

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Liehr *gez. Nitzsche-Lezoch*
Wirtschaftsprüfer *Wirtschaftsprüfer“*

Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2020

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH.
Die Gesellschafterversammlung der Wobau hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt, den Aufsichtsratsmitgliedern für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 die Entlastung erteilt und beschlossen den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 1.506.670,40 € der Gewinnrücklage zuzuführen. Die Entlastung des Geschäftsführers hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2021 beschlossen.
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt Am Main, Zweigniederlassung Leipzig - hat den Jahresabschluss 2020 entsprechend der §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis am 7. Juni 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlich und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführten Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.
Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern den dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erheblich unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsamen Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 7. Juni 2021

PriceswaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carl Erik Daum — *Wirtschaftsprüfer*
ppa. René Strobach — *Wirtschaftsprüfer*

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA, § 133 Absatz 1 Nr. 2 werden hiermit die Feststellungen der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Ergebnisse, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Hinweis zur Auslegung ortsüblich bekannt gegeben.
Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020 der SLE und Wobau liegen in der Zeit vom 10. Januar bis 23. Januar 2022 in der Stadtverwaltung, Markt 1 Rathaus, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Beteiligungsmanagement

Mo., Mi., Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:
Bedingt durch die Corona Pandemie ist das Rathaus verschlossen. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht in die Jahresabschlüsse nehmen möchten, bitten wir vorab mit uns unter der Telefon-Nr. 03475 655143 oder 142 einen Termin zu vereinbaren. Der Eintritt in das Verwaltungsgebäude wird nur bei Einhaltung der 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) und Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Haus gewährt.

Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 256.702,30 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (21.208,26 EUR), auf neue Rechnung vorzutragen (123.587,07 EUR) und mit der Kapitalrücklage zu verrechnen (111.906,97 EUR).

Bilanzsumme	**1.838.350,02 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	1.114.272,04 EUR
das Umlaufvermögen	721.030,20 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	40,78 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.823.103,35 EUR
die Rückstellungen	9.000,00 EUR
die Verbindlichkeiten	6.246,67 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	**-256.702,30 EUR**
Summe der Erträge	128.136,29 EUR
Summe der Aufwendungen	384.838,59 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 256.702,30 EUR wird getilgt aus dem Gewinnvortrag (21.208,26 EUR), auf neue Rechnung vor-

getragen (123.587,07 EUR) und verrechnet mit der Kapitalrücklage (111.906,97 EUR).

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von dem Eigenbetrieb Märkte unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise, insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen, beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht."

Halle, 20. August 2021

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 20. August 2021 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Lutherstadt Eisleben, den 20. August 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresverlustes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich zum 21. Januar 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor" der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor" festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Bilanzgewinn in Höhe von 10.849,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Bilanzsumme	**1.838.360,78 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	691.128,84 EUR
das Umlaufvermögen	1.145.495,30 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.736,64 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.685.116,29 EUR
die Rückstellungen	146.818,24 EUR
die Verbindlichkeiten	6.426,25 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	**1.161,42 EUR**
Summe der Erträge	2.071.694,07 EUR
Summe der Aufwendungen	2.072.855,49 EUR
Entnahme aus Gewinnrücklagen	12.011,41 EUR
Bilanzgewinn	**10.849,99 EUR**

Verwendung des Bilanzgewinnes
Der Bilanzgewinn in Höhe von 10.849,99 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:
Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ den folgenden unter Datum vom 11. Oktober 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 11. Oktober 2021 abgeschlossener Prüfung durch das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 11. Oktober 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich zum 21. Januar 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 284.941,82 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (274.038,02 EUR) und auf neue Rechnung vorzutragen (10.903,80 EUR).

Bilanzsumme	**3.669.949,50 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.415.695,80 EUR
das Umlaufvermögen	1.231.521,59 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	22.731,61 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.865.060,43 EUR
die Rückstellungen	202.361,50 EUR
die Verbindlichkeiten	83.353,93 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.519.173,64 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	**284.941,82 EUR**
Summe der Erträge	3.824.449,19 EUR
Summe der Aufwendungen	4.109.391,01 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 284.941,82 EUR wird getilgt aus dem Gewinnvortrag (274.038,02 EUR) und auf neue Rechnung vorgetragen (10.903,80 EUR).

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Betriebshof Lutherstadt Eisleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.
Haushaltssituation der Lutherstadt Eisleben
Wir machen auf die Ausführungen im Abschnitt Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Lageberichts aufmerksam, in welchem ausgeführt wird, dass sich die Haushaltssituation der Lutherstadt Eisleben auch auf den Eigenbetrieb auswirken wird, da die Lutherstadt Eisleben zu drastischen Sparmaßnahmen verpflichtet ist. Ausschlaggebend für das zu erwartende Betriebsergebnis der Folgejahre wird das zu vereinbarende Leistungsentgelt im jeweiligen Haushaltsplan sein. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs-

verordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit § 8 EigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 28. Juli 2021

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Katja Nötzel *gez. Christoph Daut*
Wirtschaftsprüferin *Wirtschaftsprüfer“*

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes
Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juli 2021 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch Herrn Daut, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Lutherstadt Eisleben, den 09. September 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresverlustes, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich zum 21. Januar 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung (03475/655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 375.630,80 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 30. November 2021 zu verwenden.

Bilanzsumme	**9.596.427,84 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.434.231,78 EUR
das Umlaufvermögen	1.162.196,06 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.442.556,87 EUR
die Rückstellungen	19.500,00 EUR
die Verbindlichkeiten	123.861,72 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	10.509,25 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	**375.630,80 EUR**
Summe der Erträge	955.123,34 EUR
Summe der Aufwendungen	579.492,54 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresgewinn in Höhe von 375.630,80 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 30. November 2021 verwendet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren ha-

ben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.*
  Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 10. September 2021

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Liehr	*gez. Nitzsche-Lezoch*
Wirtschaftsprüfer	*Wirtschaftsprüfer“*

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes
Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10. September 2021 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Lutherstadt Eisleben, den 14. Oktober 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich zum 21. Januar 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475 655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
*Leiterin Rechnungsprüfungs*amt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresüberschuss in Höhe von 437.532,57 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Vermögensrechnung (Bilanz)	
Bilanzsumme	**6.026.722,32 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	5.863.196,14 EUR
das Umlaufvermögen	163.526,18 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.624.662,20 EUR
die Sonderposten	3.178.885,71 EUR
die Rückstellungen	59.857,90 EUR
die Verbindlichkeiten	1.159.017,85 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	4.298,66 EUR
Ergebnisrechnung	
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	**437.532,57 EUR**
ordentliche Erträge	5.975.009,15 EUR
ordentliche Aufwendungen	5.537.476,58 EUR
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.027.452,55 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.288.075,63 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	*739.376,92 EUR*
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.203,24 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.118.652,29 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	*-1.007.449,05 EUR*
Finanzmittelfehlbetrag	***-268.072,13 EUR***
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	66.780,00 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	*333.220,00 EUR*
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	*87.418,41 EUR*
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**152.566,28 EUR**

Verwendung des Jahresüberschusses
Der Jahresüberschuss in Höhe von 437.532,57 EUR wird zur Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses
Prüfungsurteil
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2020, Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss (Anlagen zum Anhang) beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß §§ 48, 49 KomHVO LSA geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) i. V. m. Abschnitt 9 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.
Grundlage für das Prüfungsurteil
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.
Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts
Wir verweisen auf die Ausführungen des Betriebsleiters im Anhang, welche die finanzielle Abhängigkeit von öffentlichen Zuweisungen beschreibt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss
Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG i. V.

m. Abschnitt 9 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Tätigkeit, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG des Bundeslandes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. zur stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen Ausführungen im Rechenschaftsbericht, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, und den Charakter einer Geschäftsberichterstattung haben. Diese Ausführungen betreffen:

- *die im Abschnitt 1 „Strukturelle Änderungen“ sowie Abschnitt 2 „Auslastung“ erfolgten qualitativen Erläuterungen zum Haushaltsjahr sowie*
- die im Abschnitt 9 „Pädagogische Arbeit / besondere Angebote“ und im Abschnitt 10 „Fortbildung“ dargelegten Informationen.

Unsere Prüfungsurteile zum Rechenschaftsbericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung

des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht.Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, 1. Oktober 2021

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Zätzsch-Loos *gez. Nitzsche-Lezoch*
Wirtschaftsprüfer *Wirtschaftsprüfer“*

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes
Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 01. Oktober 2021 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, 21. Oktober 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresüberschusses, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich zum 21. Januar 2022 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475 655145) wird gebeten.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“ Verfahrensnummer: 61-7 ML016

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd Halle, den 15.10.2021
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
und Außenstelle des Amtes
Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG SCHLUSSFESTSTELLUNG

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“
Verfahrensnummer: 61-7 ML016

Feststellungen
Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
Die Lutherstadt Eisleben tritt in alle noch laufenden Verpflichtungen der Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben, für die folgenden Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein:

Maßnahme	ZWB Nr.	Bauabnahme	Ablauf der Bindefrist
W02a, W14a, W23	1251 12000130	21.10.2013	21.10.2025

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“ sind damit abgeschlossen.

Begründung
Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens berichtigt. Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.
Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind der Unterhaltungspflichtigen – der Lutherstadt Eisleben – in das Eigentum und in die Unterhaltung übergeben worden.
Für die Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“ (im Weiteren „TG“) laufen jedoch noch Verpflichtungen für die von ihr durchgeführten Baumaßnahmen W02a, W14a, W23, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben.
Die noch laufenden Verpflichtungen folgen aus den Nebenbestimmungen der einzelnen Zuwendungsbescheide zu den durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere erfolgte die För-

derung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung umfasst, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Fördergegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und die im Antrag dargelegte Verwendung nachhaltig beibehalten wird. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen mehr. Weiterhin besteht die Verpflichtung, Prüfungsberechtigungen verschiedener Prüforgane hinsichtlich der Mittelverwendung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sowie die förderrelevanten Unterlagen fristgerecht aufzubewahren.
Diese laufenden Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden werden mit der Schlussfeststellung auf die Stadt Eisleben übertragen, so dass die Lutherstadt Eisleben in alle Verpflichtungen bis zum Ablauf der genannten Zweckbindungsfristen an die Stelle der TG „Osterhausen (A38)“ eintritt. Zu diesem Zwecke wurden die erforderlichen Unterlagen aus den Fördermaßnahmen der Lutherstadt Eisleben übergeben.
Mit Übertragung der Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden auf die Lutherstadt Eisleben ist festzustellen, dass die Aufgaben der TG abgeschlossen sind. Weitere Aufgaben, die die TG noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.
Die Kasse der TG wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbliebene Restkassenbestand wurde der Stadt Eisleben zweckgebunden zur Verwendung für die o. g. Maßnahmen übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der TG hat dieser Regelung zugestimmt.

Hinweise
Die Schlussfeststellung wird der TG zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die TG ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§149 Abs.3 FlurbG). Die TG erlischt mit der Feststellung, dass ihre Aufgaben abgeschlossen sind (§149 Abs.4 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Die vorstehende Schlußfeststellung kann im Internet unter: https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/fbv-osterhausen-a38/ eingesehen werden.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen.
Weitergehende Informationen sind unter http://lsaurl.de/alffsueddsgvo zu finden.

Friedhofsgebührensatzung für die Urnenwahlgrabanlage zur oberirdischen Beisetzung „Kolumbarium St. Nicolai“ des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben hat aufgrund von § 44 Absatz 1 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für die Urnenwahlgrabanlage gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger Vorbehalten.
(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren
Für die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte, jeweils auf die Dauer der Ruhefrist (§ 1), entsteht - je nach deren Zuordnung (Lage) im Belegungsplan - eine Gebühr gemäß nachstehender Tarifstellen, welche die Anlage, Instandhaltung und Pflege des Kolumbariums durch den Friedhofsträger, sowie die durch den Friedhofsträger im Bestattungsfall ausgeführte Beschilderung, Beisetzung und nach Ablauf des Nutzungsrechts die Ausbettung in den Aschebrunnen umfasst.

1.1	Kategorie A Urnenplatz im Mittelschiff/Seitenschiff Süd, Fachreihen 1-4 (1)	3.316,- €
1.2	Kategorie B Urnenplatz im Mittelschiff/Seitenschiff Süd, Fachreihen 5-6 (2)	2.893,- €
1.3	Kategorie C Urnenplatz im Seitenschiff Nord, Fachreihen 1-4 (3)	2.469,- €
1.4	Kategorie D Urnenplatz im Seitenschiff Nord, Fachreihen 5-6 (4)	1.940,- €

(1) - (4) Zählung von oben nach unten

2. Vorauserwerb/Verlängerungen
2.1. Vorauserwerb
Für die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5 FriedhG), entsteht - je nach deren Zuordnung (Lage) im Belegungsplan - eine Grabberechtigungsgebühr gemäß der Tarifstellen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.. Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist (§ 1) bemessen und nicht - auch nicht teilweise - erstattbar, wenn das Nutzungsrecht nicht ausgeübt wird.
2.2. Verlängerung auf die Ruhefrist
Ist bei Bestattungen in einer Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist (§ 1) die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, entstehen für dessen Verlängerung auf die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren:
a) Für volle Jahre: Ein Fünfzehntel der nach der Zuordnung (Lage) der Urnenwahlgrabstätte im Belegungsplan gemäß der Tarifstellen
1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. einschlägigen Grabnutzungsgebühr, je Jahr und
b) für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein volles Jahr umfassen: Ein Zwölftel der nach Lit a) bemessenen Gebühr für jeden vollen Monat der Verlängerung.
Bei Zusammentreffen mehrerer Tatbestände entstehen die Gebühren nach Lit. a) und b) kumulativ.

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 24.

Corona-Pandemie: Tagesaktuelle Informationen & Zahlen

Corona-Pandemie: Tagesaktuelle Informationen & Zahlen (Stand 08.12.2021)

Auf der Seite www.mansfeldsuedharz.de/de/corona-aktuelle-informationen-zahlen.html finden Sie alle aktuellen Corona-Informationen und -Kennzahlen für den Landkreis Mansfeld-Südharz Die tagesaktuellen Entwicklungen können Sie auch auf der Webseite des RKI unter:
https://experience.arcgis.com/experience/
478220a4c454480e823b17327b2bf1d4 verfolgen.

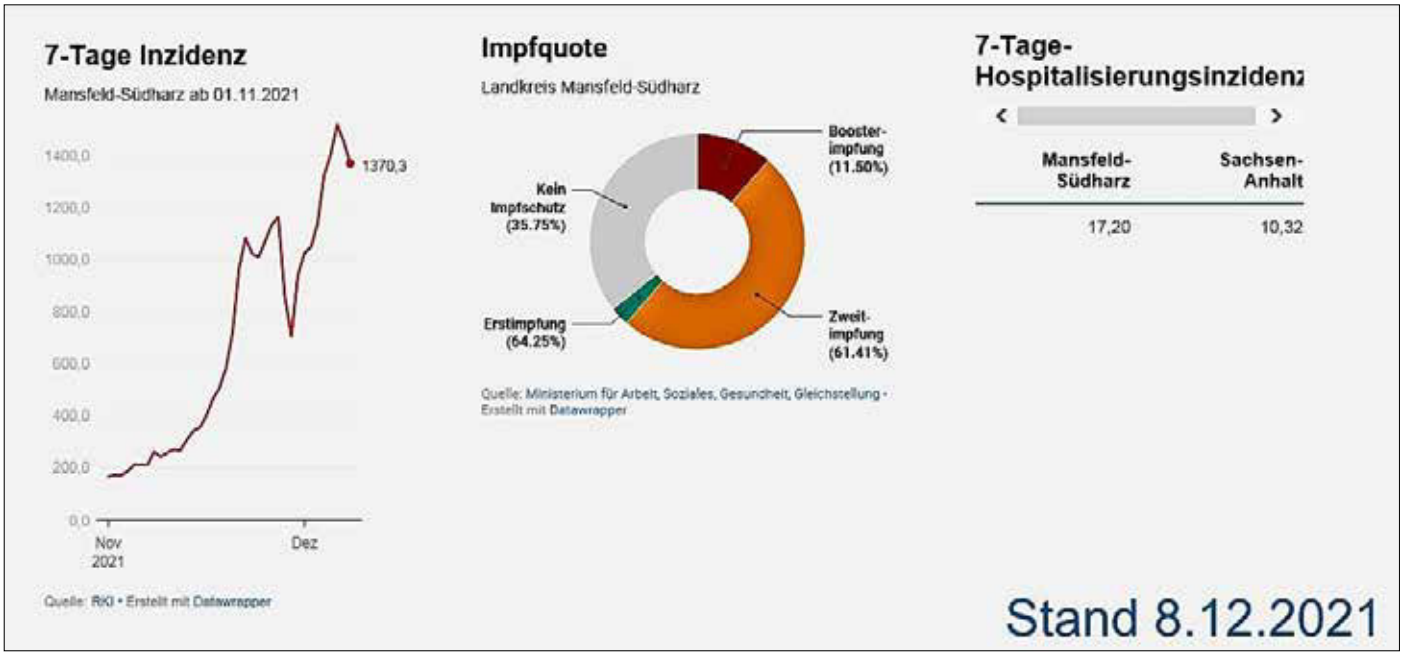

Was im Landkreis Mansfeld-Südharz gilt

Kontaktregeln • 1,5 m-Abstandsregel • allgemeine Hygieneregeln • für Ungeimpfte: Treffen mti max. 2 Personen eines weiteren Haushalts	**Schulen** • Präsenzpflicht ab 24.11.2021 aufgehoben • täglicher Test • Maskenpflicht auch im Unterricht • in den Ferien (17.12.21 - 08.01.22) sind Schülerinnen und Schüler ab 7 Jahre nicht von der allgemeinen Testpflicht befreit	**Kindertageseinrichtungen** • Regelbetrieb ohne Testpflicht • Anwesenheitsnachweis
Sportbetrieb • 2G-Zugangsmodell • Anwesenheitsnachweis	**ÖPNV/Arbeitsplatz** • 3G-Regel • Maskenpflicht	**Einzelhandel** • 2G-Zugangsmodell (ausgenommen sind u. a. Lebensmittel-, Getränke-, Babyfachmärkte, Apotheken, Optiker, Tankstellen) • Maskenpflicht
Weihnachtsmärkte • 3G-Regel	**Kultur / Freizeit** • 2G-Zugangsmodell • Anwesenheitsnachweis • Bibliotheken/Archive: 3G-Regel • Diskotheken: 2G+ Modell (zusätzlicher Schnelltest)	**Gaststätten/Beherbergung** • 2G-Zugangsmodell (Innenräume) • Anwesenheitsnachweis
Körpernahe Dienstleistungen wie Friseur, Kosmetik, Physiotherapie etc. • 3G-Regel • Maskenpflicht in geschlossenen Räumen • Anwesenheitsnachweis	**Veranstaltungen** • 2G-Zugangsmodell • privat: max. 50 Personen • zusätzlich Hygienekonzept und Anwesenheitsnachweis bei professionell organisierten Veranstaltungen • **2G-Plus-Regel:** Zusammenkünfte/Veranstaltungen von Chören, Diskotheken, Veranstaltungen von Kultureinrichtungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen	

Den genauen Wortlaut der 2. Änderungsverordnung zur 15. Eindämmungsverordnung über Maßnahmen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt können Sie auf der Seite das Landes Sachsen-Anhalt unter https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/ amtliche-informationen/ nachlesen.

Impftermine & Schnelltests

- Hier gelangen Sie zur Übersicht aller **Impftermine** im Landkreis: https://www.mansfeldsuedharz.de/de/corona-impftermine.html
- Vereinbarung von **Impfterminen** unter 03464-535 1969 oder unter https://www.mansfeldsuedharz.de/de/impftermine-buchen.html
- Hier gelangen Sie zur Übersicht der **Schnelltest-Stationen** im Landkreis: https://www.mansfeldsuedharz.de/de/schnelltests-wo-gibt-es-diese/schnelltests.html

Kontaktdaten Gesundheitsamt

Tel.: +49 3464 535 4401
Fax: +49 3464 535 4491
E-Mail: meldung-covid-19@lkmsh.de
Allgemein: gesundheitsamt@lkmsh.de

Bürgertelefon

Mo. – Fr.: 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Tel.: +49 3464 535 1960
E-Mail: buergertelefon@lkmsh.de

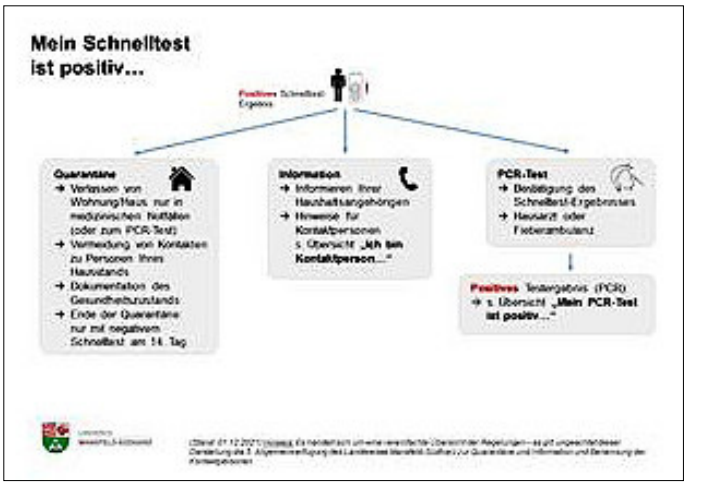

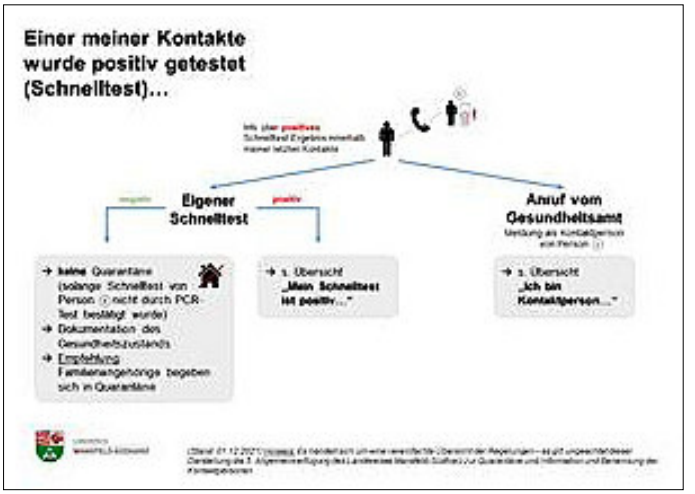

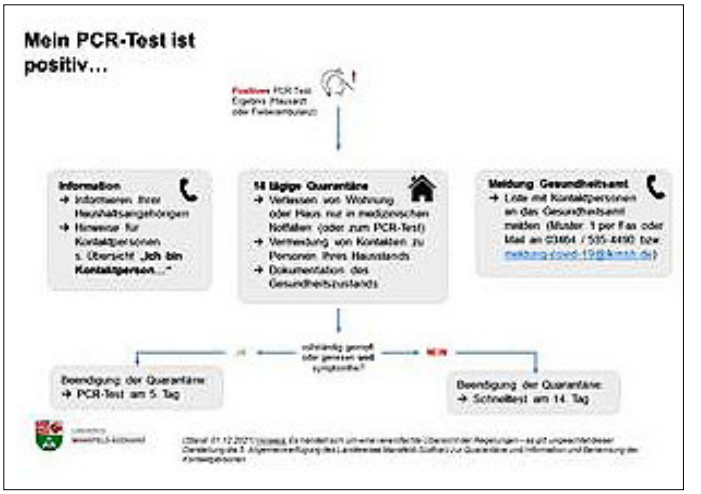

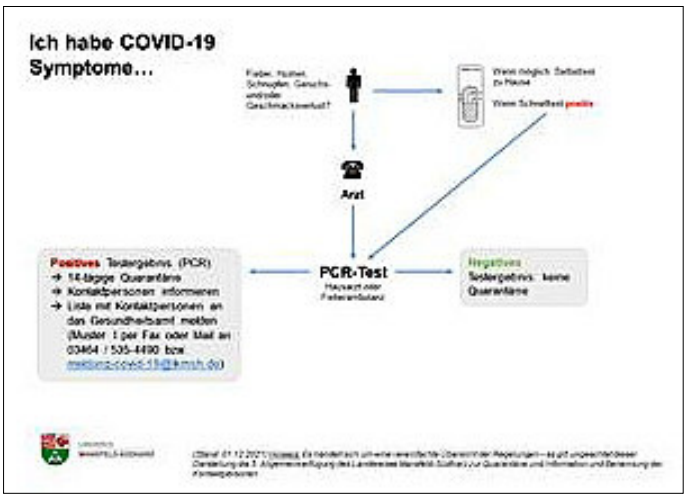

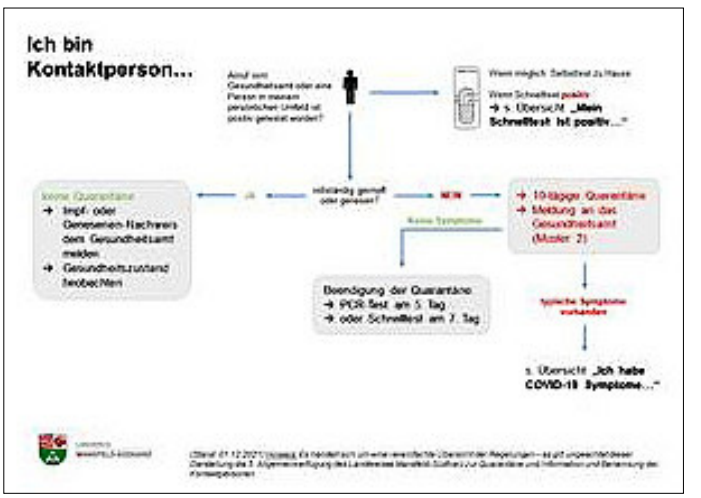

2.3. Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist (§ 1) entstehen,
2.3.1. wenn die Grabstätte noch nicht belegt wurde, Gebühren in entsprechender Anwendung vorstehender Ziff. 2.1.
2.3.2. wenn die Grabstätte belegt wurde, Gebühren in entsprechender Anwendung vorstehender Ziff. 2.2.

3. Verwaltungsgebühren
Dem Nutzungsberechtigten können für sich und seine Angehörigen für die Dauer der Nutzungsberechtigung ein oder mehrere Schlüsselchips für den Zugang zum Kolumbarium in den festgelegten Zeiten außerhalb der öffentlichen Öffnung gegen Gebühr überlassen werden.

3.1	Überlassungsgebühr je Schlüsselchip für die Schließanlage	30,- €
3.2	Ersatzbeschaffungsgebühr bei Verlust, eines Schlüsselchips	30,- €

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem (1.1.2022) in Kraft.

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben am 29.11.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Urnenwahlgrabanlage (Kolumbarium) St. Nikolai jn Lutherstadt Eisleben wurde dem Kreiskirchenamt Sangerhausen, als zuständiger Aufsichtsbehörde, angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07. Dez. 2021 unter dem Aktenzeichen 41 / 2021 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Unterhaltungsverband „Helme“

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes SachsenAnhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2, Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter Tel.: 034656 20059.

Wallhausen, den 21.05.2021

Stickel
Verbandsvorsteher

Informationen aus dem Rathaus

Bekanntmachung der Verwaltung

- Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen, nach Terminvereinbarung, geöffnet.

15.01.2022	02.07.2022
05.02.2022	06.08.2022
05.03.2022	03.09.2022
02.04.2022	08.10.2022
07.05.2022	05.11.2022
11.06.2022	03.12.2022

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine 2021

Hauptausschuss 2021	
14.12.2021	15. Sitzung
Finanzausschuss	
20.12.2021	18. Sitzung
Stadtentwicklungsausschuss	
13.12.2021	23. Sitzung

Änderungen möglich!

Jubiläen im Monat Januar 2022

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)
Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.
Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Elvira und Wolfgang Gorisch

Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)
Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.
Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Helga und Helmut Balzibok

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Wir gratulieren im Monat Januar 2022 sehr herzlich

In der Lutherstadt Eisleben mit ihren Ortsteilen

zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Rist
Herr Siegfried Herrmann
Frau Ursula Schilling
Herr Friedemann Weigel
Frau Irma Gruber

zum 85. Geburtstag
Herr Joachim Köhler
Herr Willi Steinbach
Frau Marianne Drenkmann
Herr Karl Turke
Frau Ursula Goldschmidt

zum 80. Geburtstag
Herr Bertold Tellbrunn
Frau Christel Voigt
Frau Roswitha Drogi
Frau Ingrid Pfeiffer
Herr Lothar Seifert
Herr Erwin Eitner
Frau Luci Kleier
Frau Elke Tellbrunn
Frau Birgit Lieberam
Frau Christel Büchse

zum 75. Geburtstag
Herr Günther Barthelmann
Herr Klaus-Dieter Geisler
Herr Horst Bach

zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Müller
Herr Albrecht Kurt Jungfer
Frau Ilona Jacob
Herr Dieter Pfannstiel
Frau Gisela Schönert
Frau Regina Raab
Herr Hartmut Görnig

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeit

Otto Zander

Otto Zander wurde am 31.01.1883 als Sohn eines Maurers in Schwittersdorf geboren.
Nach dem Abschluss der Volksschule in Naundorf, besuchte er von 1897 bis 1903 das Lehrerseminar in Eisleben.
In den Jahren 1903 bis 1905 war er Lehrer in Sylda und Röcken bei Lützen.
1905 kam Otto Zander nach Helfta, er übernahm an der Helftaer Volksschule eine Lehrerstelle.
Hier verweilte er bis zu seiner Pensionierung 1950, zunächst als Lehrer, später als Rektor.
Am 21.04.1908 heiratete Zander Elsbeth Olga Zander geborene Peter in Helfta. Aus dieser Ehe gingen 3 Kinder hervor.
Neben seiner Lehrertätigkeit war er auch Natur- und Heimatforscher. Er gehörte der Arbeitsgemeinschaft „Natur- und Heimatfreunde“ an, welche der Kulturbund im Jahr 1949 gegründet hatte. Hier war er das rührigste Mitglied. Er veranstalte Exkursionen durch die Flur Helfta, den Hüttengrund, die Bärlöcher, den Blauen Born, nach Äbtischrode, Holzzelle, Erdeborn und um den Süßen See.
Seine Leidenschaft zur Erdkunde, Heimatkunde, Vorgeschichte und Botanik vermittelte er auch seinen Schülern.
Gemeinsam mit diesen trug er eine umfangreiche geologische Sammlung zusammen.

Otto Zander

Außerdem besaß Zander auch eine bemerkenswerte Vorgeschichtssammlung aus der Helftaer Flur, welche er im Jahr 1951 dem Heimatmuseum in Eisleben übergab.
Otto Zander war aber auch schriftstellerisch tätig. Er veröffentlichte sehr viele Beiträge zur Geschichte und Vorgeschichte sowie zur Geologie Helftas in den heimatkundlichen Zeitschriften wie „Mein Mansfelder Land“, „Mansfelder Heimatblätter“ und „Mansfelder Heimatkunde“.
Sein Lieblingswerk war jedoch die Helftaer Chronik. Hieran arbeitete Otto Zander vier Jahrzehnte mit großem Eifer und Engagement. Leider wurde diese Chronik nicht fertiggestellt.
Auch nach seiner Pensionierung war Otto Zander auf heimat- und naturkundlichem Gebiet aktiv tätig. Er hielt Vorträge zur Entstehung von Helfta und zur Geschichte des Klosters Helfta.
Otto Zander verstarb am 22.07.1954 in Eisleben.

Gabriele Weise
FAMI/FR Archiv
Stadtarchiv Lutherstadt Eisleben

IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- **Herausgeber:**
  Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
  PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
  Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
  Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
  E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
  Erscheinungsweise:
  Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
  Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
  Telefon: 0 34 75/65 51 41
- **Verlag und Druck:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
  LINUS WITTICH Medien KG;
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Weihnachtliche Stimmung um die „Alte Bergschule“

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur und Städtepartnerschaft haben den Knappenbrunnen, die „Alte Bergschule“ und in den Fenstern des „KulturRaumes“ in der Lutherstadt Eisleben weihnachtlich geschmückt.

Bereits zum zweiten Mal bekam der Knappenbrunnen einem großen Adventskranz.
Der Knappenbrunnen wurde der Stadt 1983 vom damaligen Mansfeld-Kombinat geschenkt. Er steht an der Stelle einer historischen Brunnenanlage – Arche – die die Bewohner Stadt im Mittelalter mit Wasser versorgte.
Bildhauer Wolfgang Dreysse nahm den Formenkanon der ehemaligen Brunnenarche auf und zeigt typische Figuren des Berg- und Hüttenwesens, wie etwa den Huntejungen, den Steiger, den Bergsänger, den Schmied. Im Frühjahr wird das Wasserspiel angestellt. Das Ensemble um den Knappenbrunnen ist ein beliebtes Fotomotiv bei Touristen – ob nun mit Blick den Marktberg hinunter zur Andreaskirche oder mit Blick auf die „Alte Bergschule“.

Aber nicht nur mit Wasserspiel, sondern auch – und gerade dieser Tage ist der Brunnen ein echter Hingucker. Welche Stadt kann schon behaupten, einen so großen Adventskranz zu zeigen?

Wie schon im Vorjahr waren es Mitarbeiterinnen der BTH Eisleben, die das gute Stück gebunden haben. Für die Aufstellung im Brunnen packten Mitarbeiter des Betriebshofes der Stadt an. Und für die liebevolle Schmückung zeichnen die Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/Städtepartnerschaften verantwortlich.
Schauen sie einfach mal vorbei, das Ensemble um den Katharinenstift birgt so manche Überraschung.

Ein Schal für den Sohn der Stadt

Traditionell bekam das Denkmal des Reformators Martin Luther auf dem Eisleber Marktplatz im Winter - eigentlich zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes - ein Schal verpasst.

Jedes Jahr zeichnet sich für die kunstfertige Anfertigung des wärmenden Strick-Stückes ein Verein/eine Einrichtung verantwortlich. In diesem Jahr waren die Ringer vom KAV Mansfelder Land in der Pflicht. Die Athleten wiederum haben sich Hilfe bei Vereinsmitglied und guter Seele des Hauses - Gaby Borgwardt - geholt.

Mit flinken Nadeln und unheimlich geschickten Händen ist ein toller Schal entstanden. Der Schönste? - Bürgermeister Carsten Staub war begeistert, räumt aber ein: Martin Luther bekommt jedes Jahr den Schönsten. Na gut. Der Schal wird im Januar des nächsten Jahres versteigert. Der Erlös kommt einer Einrichtung/einem Verein zugute, die/der wiederum sich für die Anfertigung des nächsten Schals verantwortlich zeichnet. Dieser Staffelstab ist an das Tanzstudio Eisleben übergeben worden. Anne Rölecke vom Verein, der übrigens sein 50-jähriges Jubiläum (nicht) feiern konnte, freut sich schon auf diese Aufgabe - und natürlich auch, dass sie so bedacht werden. Der Verein hatte in den vergangenen Monaten/Jahren stark unter den Folgen der Pandemie zu leiden. Da viele Auftritte ausgefallen sind/abgesagt wurden, wurde dem Verein eine wichtige Finanzierungsgrundlage genommen. Nun ist es an den Tänzerinnen und Tänzern, einen neuen - natürlich den schönsten Schal - zu stricken.

Vielen lieben Dank an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Helfta. Ohne deren Unterstützung nebst Drehleiter wäre das Unterfangen um einiges schwieriger.

Kolpingfamilie Eisleben unterstützt Kinder- und Jugendarbeit

Einige Mitglieder der Kolpingfamilie Eisleben e. V. trafen sich am 25.11.2021 mit dem Intendanten des Eisleber Theaters, Ulrich Fischer. Im Gepäck hatten die Mitglieder einen Scheck in Höhe von 750 Euro. Das Geld ist gedacht zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des Theaters. Herr Fischer erläuterte, dass es derzeit zwei Theaterjugendclubs gibt, in denen Kinder und Jugendliche, die Möglichkeit haben, sich selbst auf der Bühne auszuproben. „In den Clubs lernen die Kinder und Jugendlichen, sich in andere Charaktere hinein zu versetzen und diesen mit ihren eigenen Gefühlen ein Gesicht zu geben. Das gibt Selbstvertrauen und ist für die eigene Entwicklung in der Gemeinschaft enorm wichtig“, betonte Fischer. Als kleines Dankeschön für die Spende führte der Intendant die Gruppe rund zwei Stunden durch das Haus und erläuterte unter anderem die Bühnentechnik.

Scheckübergabe im Eingangsbereich des Theaters

„Einige von den „Kolpings“ sind ja regelmäßige Theaterbesucher, aber das was wir hier erleben durften, war für alle neu und sehr beeindruckend“, sagt Klaus Peter Golm.

Höhepunkt an diesem Abend war zweifelslos der Augenblick, als die Gäste die Bretter betraten, die sprichwörtlich die Welt bedeuten. Ein Augenblick, der in den Gesichtern der Gäste Staunen und ein Wow hervorrief.

Der Vorstand der Kolpingfamilie Eisleben e. V. bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei Herrn Fischer für den interessanten und gelungenen Abend. Er gab zu verstehen, dass es sicherlich in Zukunft weitere Treffen dieser Art geben wird.

Die Eisleber Kolpingfamilie, 1867 als katholischer Gesellenverein gegründet, gehört zu den ältesten Vereinen in der Lutherstadt. Initiator dieser Vereine, die damals in vielen Städten entstanden, war der Priester Adolph Kolping (1813 bis 1865).

Er wollte den Gesellen damit Hilfe und Orientierung und ein „Familienleben“ geben. Großer Wert wurde auf die Bildung in den Bereichen Beruf, Politik und Gesellschaft gelegt sowie auf die Vermittlung religiöser und moralischer Werte. Aber auch das gesellige Vereinsleben wurde gepflegt. Auch zu DDR-Zeiten existierte die Kolpingfamilie – vom Staat geduldet – schlüpfte sie unter das Dach der katholischen Kirche. Nach der Wende wurde sie wieder als gemeinnütziger Verein eingetragen. Bis heute spielt die Bildungsarbeit eine große Rolle. So werden auf den monatlichen Treffen regelmäßig Vorträge über verschiedene Themen gehalten.

Die Mittel, die der Verein für soziale Zwecke einsetzt, kommen aus der Sammlung und Verwertung von Altkleidern, alten Brillen u.a. Rund 40 Container in Eisleben und dem Mansfelder Land betreut die Kolpingfamilie.

Bisher unterstützte die Kolpingfamilie zahlreiche Kinder- und Jugendprojekte, beispielsweise die beiden Kinder- und Jugendfeuerwehren in Eisleben und Helfta und die Begegnungsstätte „Zeche“ mit den angeschlossenen Jugendclubs in der Stadt Eisleben und Ortschaften.

Gemeinsam unterwegs für Sicherheit und Ordnung

Polizei und die Lutherstadt Eisleben werden künftig noch enger zusammenarbeiten. Am 07.12.2021 haben Polizeioberrätin Annerose Rost, in Vertretung für den Leiter des Polizeireviers Mansfeld-Südharz und Bürgermeister Carsten Staub dazu und eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. „Diese schriftliche Vereinbarung“, so das Stadtoberhaupt, baut auf der bereits sehr guten Zusammenarbeit zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Polizeirevier MSH auf.“ Sie ist aus dem Bewusstsein gewachsen, dass die Lebensqualität vor Ort maßgeblich vom individuellen Sicherheitsgefühl abhängt – kurzum, die Einwohner der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften sollen sich sicher fühlen.

Polizeioberrätin Annerose Rost und Bürgermeister Carsten Staub

Durch die Kooperationspartner werden Örtlichkeiten als Kriminalitätsschwerpunkte oder als Schwerpunkte für häufige Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung festgestellt. Dabei werden auch Hinweise aus der Bevölkerung berücksichtigt. Bei Bedarf und vorrangig in den Abendstunden finden an den erfassten Örtlichkeiten gemeinsame Streifengänge von Mitarbeitern des Polizeireviers und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Luther-

stadt Eisleben statt. „Um hierbei die Akzeptanz der Bevölkerung für ordnungs- und polizeirechtliche Kontrollen zu erhöhen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu steigern, werden die Streifengänge durch die Kooperationspartner uniformiert vollzogen“, informiert Sascha Lischewski, Sachgebietsleiter für Allgemeine Ordnungsangelegenheiten / Feuerwehr.
Doch nicht nur das Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner soll durch die Zusammenarbeit gestärkt werden. Auch in Punkten der Verkehrssicherheit, insbesondere in der Verkehrsunfallentwicklung, wird so nachjustiert. Bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, finden gemeinsame Ortsbegehungen statt, nach welchen ein Maßnahmenkatalog (z.B. Geschwindigkeitskontrollen, Prüfung von Beschilderungen etc.) erstellt wird.
Halbjährlich wird im Rahmen der Sitzungen des Hauptausschusses der Stadtrates der Lutherstadt Eisleben über die aktuelle Situation im Stadtgebiet informiert und gemeinsam dazu beraten. Eine jährliche, interne Evaluierung der Kooperationspartner soll zudem Verbesserungsbedürfnisse feststellen.
Polizeioberrätin Annerose Rost lobte das Ordnungsamt der Stadt für die Arbeit in den vergangenen Jahren als beispielhaft für andere Kommunen – gerade in den Monaten der Pandemie.

Bildungsfahrt zum Jüdischen Leben in Magdeburg

Kreis-Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V.

Am Wochenende vom 20. November auf den 21. November begaben sich elf Jugendliche auf einen Ausflug nach Magdeburg, um das Judentum besser kennenzulernen. Die Gruppe von jungen Menschen aus dem Jugendclub Zeche in Helfta und dem Martin-Luther-Gymnasium Eisleben arbeiten an einem digitalen Stadtrundgang zu den Stolpersteinen der Stadt Eisleben. Organisiert wurde die Fahrt vom Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V. und unterstützt vom Streetwork Lutherstadt Eisleben. Bevor es mit den Bussen des KKJR und dem Jugendclub Zeche nach Magdeburg ging testen sich alle Mitfahrenden im Testzentrum in Eisleben.

Text/Autorin Sina Weise (17 Jahre)

Am Samstagnachmittag gab Gabriel Berger, ein Atomphysiker stammend aus einer jüdischen Familie, der Gruppe eine Vorlesung aus seinen Büchern. Besonders bewegend für die Jugendlichen waren dabei die Texte aus dem Buch „Der Kutscher und der Gestapo-Mann“, welches tagebuchartige Erzählungen von Menschen aus der Zeit des Nationalsozialismus beinhaltet. Im Nachgespräch haben sich dann die Anwesenden über ihre Gefühle und Gedanken zu der Vorlesung ausgetauscht, welche sie als schockierend und mitgenommen formulierten. Am Sonntag stand dann ein Besuch in der Synagoge von Magdeburg auf dem Plan. Für den Großteil war dies der erste Besuch eines jüdischen Gebetshauses, weshalb die Jugendlichen viel Aufregung verspürten. In der Synagoge haben dann Eva Maria Thiele und Maria Schubert über Traditionen des Judentums erzählt und sowohl Gegenstände, als auch Gebräuche in der Synagoge erläutert. Neben den traditionellen Dingen, wurde auch über neuartige Methoden aufgeklärt. Mittlerweile gibt es sämtliche Plattformen wie Telegramm, Facebook etc. durch welche man bei einem Problem schnell mal einen Rabbiner um Rat fragen kann. Für die Jugendlichen war dies sehr amüsant. Nach der Besichtigung der Synagoge ging es dann auch schon wieder zurück nach Hause, wobei sich die Gruppe nochmals intensiv über ihre Erlebnisse austauschte, welche für jeden Einzelnen besondere und wichtige Erfahrungen mit sich gebracht haben.

Dr. Mareke Niemann
Jugendbildungsreferentin
Kreis-Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V.
Ernst-Thälmann-Str.14
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 522072
Mobil: 0151 43112450.
http://kkjr-msh.de/

Sonderausstellung

„Das Höchste ist das Verständlichste“
(Friedrich von Hardenberg)

im Novalis-Museum Schloss Oberwiederstedt (Schäfergasse 6, 06456 Arnstein OT Wiederstedt) gezeigt. Zu sehen sind die Werke fünf Künstlerinnen und Künstler, die im Rahmen des Projektes „GLÜCK AUF! WOHIN? Mansfeld-Südharz findet sich neu“ eine Woche lang unter freiem Himmel künstlerisch gearbeitet haben. Inspiriert wurden sie von den Wirkungsstätten des Dichters Friedrich von Hardenberg, genannt „Novalis“, in der Region Mansfeld-Südharz und von dessen Werken. Auch zwei Laienkünstlerinnen aus den Kunstklassen der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz beteiligten sich.

Öffnungszeiten: Di. - So. von 10.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben im Monat Dezember 2021

Schiedsstelle Nord am Mittwoch, dem 05.01.2022
Schiedsstelle Süd am Montag, dem 03.01.2022

Einmal im Monat können Einwohner der Lutherstadt Eisleben sich bei den Schiedsstellen Rat holen. Die Schiedsstellen sind in die Bereiche Nord und Süd unterteilt.

1. Die **Schiedsstelle Süd** - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.
   Vorsitzende: Schiedsfrau Ursula Hampf
2. Die **Schiedsstelle Nord** - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenaustraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.
   Vorsitzende: Schiedsfrau Andrea Jung

Sprechzeiten sind:

- Jeden 1. Mittwoch im Monat die **Schiedsstelle Nord**, in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1 und
- jeden 1. Montag im Monat die **Schiedsstelle Süd**, jeweils in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655-0

Auf Grund der derzeitigen Beschränkungen bitte wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sich vorher telefonisch, unter 03475 681311, bei Ursula Hampf anmelden.

Erweiterung des Wochenmarktes

Auf Grund der Absage des diesjährigen Weihnachtsmarktes haben wir uns gemeinsam mit den Händlern dazu entschlossen, die Marktsaison für dieses Jahr zu verlängern.

Der Wochenmarkt wird erweitert bis Donnerstag, den 23. Dezember 2021, jeweils dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 14 Uhr.
Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, frische regionale Produkte wie Obst und Gemüse, Eier, Honig, Fisch- und Feinkostspezialitäten, Wurst- und Fleischereiprodukte sowie verschiedene Imbissangebote von Händlern aus unserer Region zu nutzen. 2022 wird es wieder Wochenmarkttage vom Januar bis Ende November geben, jeden Dienstag und Donnerstag.

Am 11. Januar 2022 beginnt die neue Marktsaison vorerst mit dem kleinen Wintermarkt auf dem unteren Marktplatz.
Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.Weitere Informationen unter:
www.eisleber-wochenmarkt.de

Blutspende

Montag, d. 20. Dezember 20211
von 15.00 - 19.00 Uhr
Lutherstadt Eisleben
Freiwillige Feuerwehr Eisleben
Breiter Weg 105

Telefonischer Beratertag für Krebsbetroffene

Trotz Corona-Pandemie ist das Beraterteam für Betroffene da

Am Mittwoch, dem 5. Januar 2022, in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr, können sich Ratsuchende zum Thema „Krebs“ per Telefon an das Beraterteam der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V. (SAKG) wenden. Auf Grund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie, können persönliche Beratungsgespräche in den Außenberatungsstellen leider nicht stattfinden.
Das Beraterteam ist dennoch für die Betroffenen da - telefonisch, zeitnah, regional.
Ob Krisenintervention oder psychoonkologische Begleitung, informative oder sozialrechtliche Beratungsgespräche- die Berater*innen helfen, wenn die Belastungen bei Krebserkrankungen für Patienten, Angehörige und auch Freunde zu groß werden. Ratsuchende können alle Fragen stellen, die sie haben und über alles sprechen, was sie belastet. Dies gilt bei Diagnosestellung, während der Therapie, und auch, wenn nach deren Abschluss und (Anschluss-) Rehabilitation keine regelmäßigen Arztbesuche mehr anstehen und der Alltag schwer zu bewältigen ist. Das Angebot zur telefonischen Beratung kann in dieser, vielfach schwierigen, Lage unterstützen und ein wenig den Umgang mit der Krankheit und der veränderten Lebenssituation erleichtern.
Beratungen zum Thema Krebs:

- Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Hilfen bei der Verarbeitung belastender Situationen
- Begleiten in Krisensituationen
- Informationen zu sozialrechtlichen Fragestellungen und zu Rehabilitationsangeboten
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Vermittlung von Kontakten zu Selbsthilfegruppen sowie zu sozialen und medizinischen Einrichtungen

Krebsbetroffene, Zugehörige und Interessierte können telefonisch Informationen und Rat finden.
Das Beraterteam der Krebsgesellschaft ist erreichbar unter der Telefonnummer 0345 4788110 bzw. per E-Mail beratung@sakg.de.
Telefonischer Beratertag für Krebsbetroffene und Angehörige
Mittwoch, 5. Januar 2022
von 9 Uhr bis 14 Uhr
Beratungs-Telefon: 0345 4788110
E-Mail: **beratung@sakg.de**
Weiterführende Beratungsinformationen und Angebote unter: www.sakg.de

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475 602695
in der Region Hettstedt,
Tel.: 03476 812310
in der Region Sangerhausen
Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben
Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1 - 2
06333 Hettstedt
Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.
Änderungen vorbehalten!

Monat: November/Dezember 2021

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10101	Unternehmensgründung	ab 26.01.2022 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
Kultur:			
21025	Dudelsack für Fortgeschrittene	ab 11.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21026	Drumming – Snare-Tenor-Bass	ab 11.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21027	Dudelsack für Fortgeschrittene II	ab 13.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
21030	Dudelsack für Anfänger	ab 13.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
22400	Lästige COOKIE-Banner: Bedeutung und richtiger Umgang	am 25.01.2022 - 18:00 Uhr	online
22402	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop / C6 Elements	ab 17.01.2022 -17:30 Uhr	Hettstedt
22412	Astrofotografie und Sternenkunde	ab 18.01.2022 - 19:30 Uhr	Schaubergwerk Wettelrode
Gesundheit:			
30210	Hatha Yoga	ab 18.01.2022 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30211	Hatha Yoga	ab 18.01.2022 - 19:00 Uhr	Hettstedt
30215	Yoga	ab 25.01.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31050	Gymnastik für Jedermann	ab 24.01.2022 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
32810	Stress- und Kommunikationstraining	ab 24.01.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32811	Stress- und Kommunikationstraining	ab 27.01.2022 - 18:00 Uhr	Eisleben
32812	Stress- und Komm	ab 25.01.2022 - 17:30 Uhr	Hettstedt
33021	Streichs drauf – leckere Streicheleinheiten fürs Brot	am 20.01.2022 - 17:00 Uhr	online
Sprachen:			
40122	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 17.01.2022 - 17:30 Uhr	Röblingen am See
Computer:			
52402	Computerclub	ab 11.01.2022 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52403	Computerclub	ab 13.01.2022 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52404	Computerclub	ab 14.01.2022 - 08:45 Uhr	Sangerhausen
52405	Computerclub	ab 10.01.2022 - 08:45 Uhr	Eisleben
52406	Computerclub	ab 12.01.2022 - 08:45 Uhr	Eisleben

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.
Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!
Keinen passenden Kurs gefunden?
Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! **Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!**

JETZT KOSTENFREI
HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter **marketingmission.de/mutmacher**

Aufruf der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben bieten eine attraktive Freizeitgestaltung an

Einzige Voraussetzung: Mindestalter beträgt 6 Jahre
Wer Interesse hat, kann sich jederzeit in dem Feuerwehrdepot vor Ort informieren.
Zentrale Anlaufstelle ist im Bürgerzentrum der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 12/13, Katharinenstift.
Kontakt: Sascha Lischewski - 03475 655320
sascha.lischewski@lutherstadt-eisleben.de

Hinweise an die Eltern.
Wie können Sie die Feuerwehren unterstützen?

- Installieren Sie Rauchmelder und warten Sie diese regelmäßig.
- Bilden Sie im Notfall eine Rettungsgasse.
- Lassen Sie Kerzen und offenes Licht nicht unbeaufsichtigt.
- Haben Sie Respekt und Anerkennung gegenüber den Feuerwehr-Einsatzkräften.

Weihnachtsgrüße vom Stadtseniorenrat der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtseniorenrat der Lutherstadt Eisleben wünscht allen Seniorinnen und Senioren der Lutherstadt Eisleben und Umgebung ein friedliches schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie sich impfen.

W. Riß
Vorsitzender des Stadtseniorenrates
der Lutherstadt Eisleben

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das ehemalige und langjährige Mitglied des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben,

Herr Horst Gebhardt

im Alter von 84 Jahren verstorben ist.
Mit ihm ging ein Mensch von uns, der mit Leib und Seele die Interessen zum Wohle der Allgemeinheit der Lutherstadt Eisleben vertrat.
Er saß bis 2004 im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und stand nach seinem Ausscheiden weiterhin als sachkundiger Einwohner mit Rat und Tat seiner Heimatstadt zur Verfügung.
Sein politisches Engagement übte er immer parteiübergreifend aus.
Wir werden ihn stets als Mitstreiter und als Freund in ehrender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und den trauernden Angehörigen.

Carsten Staub — *Bürgermeister*
Elke Krehan — *Vorsitzende des Stadtrates*

Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination

Nachruf

Am 07.11.2021 verstarb der Präsident des SV Merkur 1913 Volkstedt e. V.,

Herr Alfred Graf

Herr Graf war Zeit seines Lebens mit dem Verein, seiner großen Leidenschaft, verbunden.

Als Präsident leitete er mehr als 20 Jahre die Geschicke und war Mitgliedern, Funktionären und Sponsoren ein Freund und guter Gesprächspartner.

Wir nehmen Abschied in Dank und Anerkennung für sein Engagement, seinen unermüdlichen Einsatz und seine starke Verbundenheit mit der Ortschaft Volkstedt und werden in stets in ehrenden Erinnerung behalten.
Unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seinen Hinterbliebenen.

Vorstand und Mitglieder des SV Merkur 1913 Volkstedt e. V.
Carsten Staub — Bürgermeister

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Unternehmensbesuch bei der Firma Döhler Eisleben GmbH

Im Rahmen der Unternehmens pflege der kommunalen Wirtschaftsförderung besuchte der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Herr Staub, gemeinsam mit der Leiterin der Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination, Frau Gantz und dem Geschäftsführer der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Herrn Strebe und Herrn Günther von der Firma Döhler Eisleben GmbH. Dabei wurden anregende und konstruktive Gespräche geführt, sowie das Unternehmen besichtigt.
Die Döhler GmbH ist ein weltweiter Hersteller, Vermarkter und Anbieter technologie-basierter, natürlicher Fruchtsäfte. 2017 übernahm die Döhler Gruppe die mehrheitlichen Anteile der Becker Eislebener Fruchtsaft GmbH & Co. KG. Die Gründung des Unternehmens in der Lutherstadt Eisleben erfolgte 1991. 1994 wurde am Standort im „Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80“ in ein völlig neues Unternehmen mit Produktionslinien nach neustem Erkenntnisstand investiert. Seither erfolgten kontinuierlich Investitionen. Seit der Übernahme durch die Döhler Gruppe erfolgten Erweiterungsinvestitionen in die Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten sowie in die Abwasserbehandlungsanlage.

Herr Strebe, Herr Staub und Herr Günther (v.l.)

Informationen aus den Ortschaften

Volkstedt

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen von Volkstedt!

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und das Jahr 2021 neigt sich in wenigen Tagen dem Ende zu.
Für viele von uns war es ein gutes Jahr, ein Jahr mit Erfolgen, im privaten und beruflichen Bereich, für manche war es ein Jahr der Enttäuschung, der Sorgen, der Trauer und vielleicht sind nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen. All denen wünsche ich viel Kraft und Zuversicht.
Liebe Bürgerinnen und Bürger, niemand weiß, was die Zukunft bringt, aber wir sollten mit Optimismus ins neue Jahr gehen. Gern nehme ich diesen Weihnachtsgruß zum Anlass, um den Menschen Danke zu sagen, die sich mit ihrem Engagement, ihrem Wissen und ihren
Fähigkeiten ehrenamtlich in den Vereinen unseres Ortes, im sportlichen, kulturellen oder sozialen Umfeld einbringen.
Ich wünsche Ihnen im Namen aller Mitglieder des Ortschaftsrates ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und viel Glück für das Jahr 2022.

Lothar Kliche
Ortsbürgermeister Volkstedt

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen:
Die Friedhofsgebührensatzung für die Urnenwahlgrabanlage zur oberirdischen Beisetzung „Kolumbarium St. Nicolai“ des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben (siehe unter Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände Seite 23).

Die Öffnungszeiten für die Urnenwahlgrabanlage zur oberidischen Beisetzung „Kolumbarium St. Nicolai“ des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben:
Montag bis Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr.

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

1. Januar 2022, Neujahr
10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl
14.00 Uhr Helfta, Gottesdienst mit Abendmahl
2. Januar, 1. Sonntag nach Weihnachten
10.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst
14.00 Uhr Bischofrode, Gottesdienst
6. Januar, Epiphanias
14.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Ökumenischer Gottesdienst
9. Januar, 1. Sonntag nach Epiphanias
09.00 Uhr Volkstedt, Gottesdienst mit Abendmahl
10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst
16. Januar, 2. Sonntag nach Epiphanias
09.00 Uhr Helfta, Gottesdienst
10.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst
23. Januar, 3. Sonntag nach Epiphanias
09.00 Uhr Volkstedt, Gottesdienst
10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

30. Januar, Letzter Sonntag nach Epiphanias
09.00 Uhr Helfta, Gottesdienst
10.00 Uhr Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst
15.00 Uhr Eisleben, Jüdischer Friedhof,
Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus

Gottesdienste in den Pflegeheimen:
Heilig-Geist-Stift: Freitag, 14.01., 28.01. um 10.00 Uhr
St. Mechthild: Freitag, 14.01., 28.01. um 10.00 Uhr
Oberhütte: Mittwoch, 28.01. um 15.00 Uhr

Gemeindekreise als Andachten im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben, in Helfta, Volkstedt und Eisleben
Männerkreis
Dienstag: 04.01. um 19.00 Uhr Alte Lutherschule, Andreaskirchplatz 11
Frauenkreis in St. Annen, Rinckartsaal
Mittwoch, 12.01. um 14.00 Uhr
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt
Frauenbildungskreis, Eisleben
Dienstag, 11.01.2022 um 15.00 Uhr Start in der St. Petri-Pauli-Kirche
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt
Frauenfrühstück, Eisleben
Mittwoch: 12.01.2022 um 9.00 Uhr Start in der St. Petri-Pauli-Kirche
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt
Volkstedt: Frauenstunde im Pfarrhaus
Montag, 17.01.2022 um 14.00 Uhr im Pfarrhaus
Volkstedt: Ökumenischer Frauenkreis im Pfarrhaus
Donnerstag, 27.01.2022 um 19.00 Uhr
Nachrichten von der Turmbibliothek – von Büchern und Menschen
Dienstag, 18.01.2022, 19.00 Uhr in der St. Petri-Pauli-Kirche
KUNSTGENUSS
Mittwoch, 19.01.2022, 18.00 Uhr, Annenkirche – Was trägt Christus?
Offene Kirchen und Besichtigungsmöglichkeiten
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe
Montag bis Samstag: 11.00 – 15.00 Uhr
Sonntag: 11.00 – 15.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Zentrum Taufe (03475 7118022) oder das Gemeindebüro (03475 602229) angemeldet werden.
St. Andreas-Kirche
Bleibt wegen Bauarbeiten geschlossen
St. Annen-Kirche und Kloster
Montag bis Freitag: 10.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, nach dem Gottesdienst: 11.00 – 12.00 Uhr
Nach Absprache mit dem Gemeindebüro (03475 604115) oder mit Familie Rost (03475 604797) können auch Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.
St. Petri-Kirche in Rollsdorf
Rund um die Uhr geöffnet zu Andacht und stillem Gebet

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Heiligabend, 24. Dezember
17.30 Uhr Christvesper

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Ob die Christvesper stattfinden kann, steht noch unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich vorab vor Ort. Beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie auf den Sitzplätzen muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden und es sind 1,50 m Abstand einzuhalten. Dadurch sind die Plätze in der Kirche begrenzt.

Sonntag, 09. Januar
09.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde wenden Sie sich gern an:
Pfarrerin Sabine Weigel
Tel.: 0157 87010435
Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Anzeige(n)